Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

**Band:** 11 (1860)

Heft: 1

Rubrik: Anzeige

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

entgeht, daß ein schön und gut aussehender Stamm faul oder angesteckt fällt, ober auch ein gesunder Stamm durch die Fällung zerschlägt. Man halte sich bei dergleichen Opposition der Käufer nur an das Sprichwort: "Bange machen gilt nicht." Schließlich spricht noch ein forstwirthschaftlicher Grund für die Ausmessung alles Bau- und Rutholzes, das aus dem Walde abgegeben wird, sowie für die Aufrüstung des Brennholzes in Klaftern und Reis-Wenn wir eine geordnete auf Nachhalt begründete und diesen controllirende Forstwirthschaft führen, der Nachkommenschaft aber auch brauchbare Resultate über den Wald-Ertrag hin= terlassen wollen, so genügt es wahrlich nicht, wenn unsere Controllbücher nur angeben, daß so und so viel Saghölzer, Ruth ölzer, Trame, Rieg, Rafen 2c. in dem und dem Jahr, aus diesem oder jenem Bestande abgegeben wurden — sondern nur dann haben diese Angaben einen Gebrauchswerth, wenn wir die Abgabe des Langholzes in Rubikfußen und dadurch die Gesammt-Abgabe in Klaftern ausdrücken können. Um dieß zu ermöglichen ist die Berechnung der einzeln Stämme in Rubitfußen die unerläßlichste Ist es uns Ernst mit der geordneten Forstwirthschaft auch in dieser Richtung, so muffen wir den allerdings begue mern Verkauf der Sag-, Bau- und Nuthölzer auf dem Stocke um eine Totalsumme unbedingt verlassen und die Messung derselben als die allein richtige, wenn auch etwas mehr Mühe verursachende Verfaufsweise, anwenden.

## Anzeige.

Eidgenöffisches Bolytechnikum.

Es wird hiemit an der eidg. polytechnischen Schule in Zürich zu freier Bewerbung ausgeschrieben: Eine Professur für Forst wissenschaft mit besonderer Rücksicht auf die mit den Naturwissenschaften in unmittelbarer Beziehung stehenden Fächer; mit der Verpflichtung zu höchstens zwölf wöchentlichen Unterrichtsstunden und einem außer dem reglementarischen Antheil an den Schulgeldern und Honoraren Fr. 3200 bis Fr. 4500 betragenden Jahresgehalte.

Aspiranten auf diese Lehrstelle haben ihre Anmeldungen uns ter Beilegung von Zeugnissen oder Diplomen und eines curriculum vitae bis Mitte Januar 1860 an Herrn C. Kappeler, Präs

sidenten des schweiz. Schulrathes in Zürich, einzusenden.

Zürich, den 5. Dezember 1859.

Im Auftrage des schweiz. Schulrathes. Der Sekretär: Prof. Stocker.